

Satzung
der Deutschen Gesellschaft für phänomenologische Forschung e.V.
München

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Der Zweck der Gesellschaft
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 8 Der Wissenschaftliche Beirat
- § 9 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats
- § 10 Das Präsidium
- § 11 Aufgaben des Präsidiums
- § 12 Auflösung der Gesellschaft
- § 13 Schlußbestimmung

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für phänomenologische Forschung e.V.". Ihr Sitz ist München.

§ 2 Der Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen Forschungen, vor allem phänomenologischer Art. Ihr Zweck soll namentlich erreicht werden durch
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Kongresse
 - b) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift
 - c) Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen
 - d) Aufbau eines wissenschaftlichen Institutes.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die ihre Zielsetzung unterstützt und ihre Satzung anerkennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung zur Mitgliedschaft, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
2. Ehrenmitglied der Gesellschaft kann eine natürliche Person werden, die sich um die Phänomenologie oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus der Gesellschaft.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums erklärt werden. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es 3 Monate nach der Absendung eines Mahnschreibens seine Beitragsrückstände nicht beglichen hat.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Wissenschaftlichen Beirates ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat oder der Gesellschaft bei Verfolgung ihrer Zwecke Schaden zufügt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Wissenschaftliche Beirat
- c) das Präsidium.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft findet in der Regel alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Präsidium mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post.
2. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Bestimmungen § 6/1 gelten entsprechend.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen zu einer zweiten

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht Gesetz und Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und einem nicht dem Präsidium angehörenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft
- b) Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums und Aussprache darüber
- d) Genehmigung des Kassenberichtes
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums und des Wissenschaftlichen Beirates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

§ 8 Der Wissenschaftliche Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die auf jeweils 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Präsidenten einberufen. Der Beirat wählt von Fall zu Fall einen Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Beirates muß eine Versammlung einberufen werden. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6/4 und § 6/5 sinngemäß.

§ 9 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

Der Beirat ist zuständig für

- a) Empfehlungen an das Präsidium zur Arbeit der Gesellschaft
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluß von Mitgliedern vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Generalsekretär. Jeder ist für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

2. Die Präsidialen werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.
3. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

1. Der Präsident trägt im Zusammenwirken mit den anderen Präsidialen die Initiative für das wissenschaftliche Programm und verantwortet es vor den Organen der Gesellschaft. Im übrigen berät und entscheidet das Präsidium über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Wissenschaftlichen Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist für das Finanzwesen zuständig.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

1. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muß von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung selbst kann nur durch schriftliche Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die "Allgemeine Gesellschaft für Philosophie in Deutschland e.V." mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 13 Schlußbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12. April 1985 beschlossen worden. Mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Trier, den 25. April 1985